



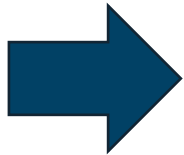
Beschleunigungsgebiete & Neues zum Artenschutz in M-V

Fachaufsichtliche Verfügung aus dem WM und Artensteckbriefe

Melvin Bach
WIND-projekt
AK Naturschutz
BWE M-V

Beschleunigungsgebiete – Eine Vereinfachte Positivdarstellung*

- Hochzonung von arten- und gebietsschutzrechtlichen Belangen auf die Planungsebene
- Stärkung des Planungsprozesses
- Strategische Umweltprüfung auf Basis vorhandener Daten
- Identifikation konfliktarmer Planungsgebiete
- Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen



Vereinfachte Verfahren auf Genehmigungsebene
Kürzere Fristen
Planungssicherheit

*Für eine differenzierte Abwägung der Chancen und Herausforderungen aus der aktuellen Gesetzgebung siehe:

Wulfert, K. 2026: *Zwischen Artenschutz und Windenergieausbau an Land - Auswirkungen europarechtlicher Vorgaben auf die Planungs- und Genehmigungspraxis*; Natur und Landschaft

Vorteile von Beschleunigungsgebieten in Genehmigungsverfahren

	Windenergiegebiet ohne Beschleunigung	Beschleunigungsgebiet
Artenschutz	Prüfung nach § 44 BNatSchG, Versagung oder Ausnahmeprüfung möglich	Maßnahmenkonzept, Screening, Keine Versagung möglich, ggf. Ersatzgeld
Gebietsschutz	UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall	Entfallen (außer grenzüberschreitend)
Daten	I.d.R. umfangreiche Kartierungen	Vorhandene Daten
Fristen	Regelverfahren, Verzögerung durch Nachforderungen	Überprüfung in 45 Tagen (Repowering 30)
Planbarkeit	Schlecht	Gut

→ Ausweisung der Beschleunigungsgebiete hat potenziell großen Einfluss auf den Ausbau von Wind an Land in M-V

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG

Vorranggebiete für Windenergie an Land sind grundsätzlich zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

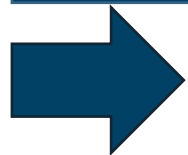
1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder

- „Hinreichend klar“ zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete
- Beispiele: Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien
- Landesweite Bedeutung: Bestandsgröße, Gefährdung, Verantwortung, genetische Bedeutung
- Fachlicher Beurteilungsspielraum des Planungsträgers

„sensible Gebiete“

„sensible Gebiete“

Begründung (BT-Drs. 21/797, S. 61 f.)



Laut Aussage aus Planungsverbänden könnten unter Berücksichtigung dieser nur ca. 50 % der Windgebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden?

Definition von Kriterien für „sensible Gebiete“

- Bundeseinheitlicher Maßstab fehlt
- Fachaufsichtliche Weisung des WM im Entwurf (Stand 15.07.2026), Folge:
 - 21 % Westmecklenburg
 - >40 % Vorpommern
 - 39 % Seenplatte
- Abstimmung mit LM noch immer ausstehend (Stand 22.09.2026)
- Negative Stellungnahme LM zu RREP Rostock

Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern



Ämter für Raumordnung und
Landesplanung

Az:
eMail:
regierung.de

Schwerin, 15.07.2026

Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land

Ergänzend zum Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) ergeht gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes die nachfolgende fachaufsichtliche Verfügung mit der Bitte um Beachtung.

1. Bundesgesetzliche Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

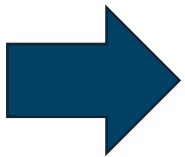
→ *Schlimmstenfalls regelt jeder Planungsträger selbst, welche Kriterien er für „sensible Gebiete“ anlegt*

Fachaufsichtliche Verfügung des WM – „sensible Gebiete“

Kriterium	Kritik des BWE-AK Naturschutz	Forderung
Schwerpunktvorkommen Schreiadler	Kerndichteschätzung nicht veröffentlicht, Methodik nicht prüfbar; 10-km-Suchraum zu groß; Habitatbezug (Grünland) fehlt. Besonders relevant für VP und MS.	Daten offenlegen, Abgrenzung präzisieren, Suchraum verkleinern
Rastgebiete Stufe 4	Störung erst bei landesweiter Bedeutung und über 50 % des Bestands in der Wirkdistanz; Konflikte durch Maßnahmen lösbar (z. B. durch Habitataufwertung).	Kein Ausschluss, Regeln im Beschleunigungsgebiet festlegen
Vogelzug Zone A	Reine Modellstudie; OVG Greifswald (2024): Zugdichte allein belegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Artbezug nicht gegeben und Flächenumfang begründungsbedürftig.	Kriterium streichen
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	Schutz von Landschaftsbild, kein automatischer Artbezug; im Planungserlass ohnehin Ausschluss. Generelle Einstufung fragwürdig.	Nicht pauschal als sensibel einstufen

Fachaufsichtliche Verfügung des WM – „sensible Gebiete“

Kriterium	Kritik	Forderung
500-m-Puffer um SPA/FFH mit Fledermausbezug (angekündigt, nicht im aktuellen Entwurf enthalten)	Regelung des ROG gilt gebietsscharf bzw. verlangt ein nachgewiesenes landesweit bedeutendes Vorkommen. Ein Sicherheitsabstand ist nicht vorgesehen und rechtlich untragbar. Bei Fledermäusen mindern Abschaltzeiten das Risiko.	Pufferflächen aus der Kulisse nehmen
Regeln für Minderungsmaßnahmen	Zustimmung zu Kategorien nach Anlage 3 ROG und zur Trennung von Standard- und anlassbezogenen Maßnahmen. Der RREP-Entwurf Rostock (Juni 2026) nennt z.B. oft nur Antikollisionssysteme; phänologische Abschaltungen fehlen.	Kataloge je Gebiet, geeignet, verfügbar, verhältnismäßig



Definition von Kriterien und Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sollte sorgfältig und mit Blick auf die Wirkdauer durchgeführt werden

Artensteckbriefe

Seeadler



Seeadler (Foto: [Jacob Spinks, Wikipedia, CC-BY-SA-2.0](#))

Klasse
Vögel (Aves)
Ordnung
Greifvögel (Accipitriformes)
Familie
Habichtartige (Accipitridae)
Wissenschaftlicher Artnamen
<i>Haliaeetus albicilla</i>
Englischer Artnamen
White tailed eagle

1 Artmerkmale

1.1 Phänologie und witterungsbedingte Flugaktivität

Die Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern zeigen überwiegend ein standorttreues Verhalten mit einer ganzjährigen Revierbesetzung, wodurch sie während des gesamten Jahres im Brutgebiet verbleiben¹. Die Hauptaktivitätsphase im Brutgebiet umfasst die Phasen vom Schlüpfen der ersten Jungvögel bis zum Flügengeworden der letzten Jungtiere (Tabelle 1). Die Aktivitätsmuster der Seeadler sind von ihrer Brutbiologie sowie von externen Faktoren wie Tageszeit und meteorologischen Bedingungen abhängig. Als tagaktive Greifvögel sind Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere an Tagen mit Windgeschwindigkeiten von bis zu 10 m·s⁻¹ aktiv (siehe Tabelle 2).

Tabelle 1: Phänologische Merkmale des Seeadlers im Jahresablauf (Génsbøl & Thiede 1997, Südbeck et al. 2025).

Merkmal	Aktivitätsspanne		
Anwesenheit in M-V	1. Januar	bis	31. Dezember
Hauptaktivitätsphase	15. März	bis	15. Juli

Tabelle 2: Witterungsabhängige Flugaktivität des Seeadlers (Linder et al. 2022).

Faktor	Aktivitätsspanne		
Windgeschwindigkeit (m·s ⁻¹)	0	bis	< 10
Niederschlag (mm·h ⁻¹)	-		

Bereiche zur Prüfung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos des Seeadlers			
	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich
§ 45b Abs. 1-5 BNatSchG, Anlage 1 Abschn. 1	0 – 500 m	> 500 – 2000 m	> 2000 – 5000 m
		Ausschlussbereich	Prüfbereich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (*)		0 – 2000 m	2000 – 6000 m
Bereiche zur Prüfung des Störungs- und Schädigungsverbots des Seeadlers nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG			
		Ausschlussbereich	Prüfbereich
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		0 – 500 m	-
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		-	-

(*) Anwendung der AAB-WEA¹⁰ bei Altverfahren nach § 44 BNatSchG. Altverfahren sind nach § 72 Abs. 4 BNatSchG solche Vorhaben, die bereits vor dem 1. Februar 2024 genehmigt wurden, vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder bei denen die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen vor dem 1. Februar 2024 erfolgt ist. Dies trifft nicht auf Verfahren zu, für die explizit § 45b BNatSchG angewendet wird.

Schutzmaßnahmen (nach Anlage 1 Abschn. 2 zu § 45b BNatSchG)	Hinweise zur Wirksamkeit der Schutzmaßnahme
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Fachlich anerkannt. Prüfung der Lage einzelner Anlagen zur Minderung der Auswirkungen.
Antikollisionssystem	Fachlich anerkannt. Wird durch das System eine Kollision als nicht ausgeschlossen eingestuft, wird die betroffene Anlage in den Trudelmodus versetzt.
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Für die Art nicht wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten	Fachlich anerkannt. Ausgestaltung attraktiver Ausweichhabitats nach Kap. 3.1.1
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Für die Art nicht wirksam.
Phänologiebedingte Abschaltung	Fachlich anerkannt. Maximal sechs Wochen innerhalb und wenn möglich am Ende der Hauptaktivitätsphase (Tabelle 1) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (bei bestimmten Witterungsbedingungen (Tabelle 2) im Einzelfall beschränkbar).

- Steckbriefe im Entwurf für alle 15 kollisionsgefährdeten Arten
- Frist zur Beteiligung: 02.11.
- Erste Abstimmungsrunden des AK Naturschutz bereits im Gange
- Schreiadler lag zuvor bereits vor, Stellungnahme wurde im Dezember 2026 eingereicht
- Artenschutzlerlass überarbeitungsbedürftig

Artensteckbriefe

Rotmilan



Rotmilan (Foto: Thomas Kraft, Wikipedia, CC-BY-SA 2.0)

Klasse
Vogel (Aves)
Ordnung
Greifvögel (Accipitriformes)
Familie
Habichtartige (Accipitridae)
Wissenschaftlicher Artname
<i>Milvus milvus</i>
Englischer Artname
Red Kite

1 Artmerkmale

1.1 Phänologie und witterungsbedingte Flugaktivität

Rotmilane überwintern zumeist in Südwesteuropa und erreichen ihre Brutgebiete in Mecklenburg-Vorpommern im März. Die Hauptaktivitätsphase der Brut- und Jungtieraufzucht findet im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Juli statt. Mitte November verlassen die Rotmilane das Brutgebiet (Tabelle 1).^{1,2}

Ein Teil der Rotmilanpopulation überwintert jedoch in der Nähe der Brutreviere oder an günstigen Standorten mit ergiebigen Nahrungsquellen, wobei der Anteil der überwinterten Population starken jährlichen Schwankungen unterliegt und vor allem von den Witterungsbedingungen abhängt. Der tagaktive Greifvogel zeigt eine geringe Flugaktivität bei Wind mit Geschwindigkeiten ab 14 m·s⁻¹ oder bei Niederschlägen mit einer Intensität ab 10 mm·h⁻¹ (Tabelle 2).^{1,3}

Tabelle 1: Phänologische Merkmale des Rotmilans (Südbeck et al. 2025).

Merkmal	Aktivitätsspanne		
Anwesenheit in M-V	01. März	bis	30. September
Hauptaktivitätsphase	01. Mai	bis	15. Juli

Tabelle 2: Witterungsabhängige Flugaktivität des Rotmilans (Aschwanden et al. 2024, Heuck et al. 2019).

Faktor	Aktivitätsspanne		
Windgeschwindigkeit (m·s ⁻¹)	0	bis	< 14
Niederschlag (mm·h ⁻¹)	0	bis	< 10

Tabelle 5: Übersicht über die Vorschriften zur Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit zu prüfenden Abständen zwischen Brutplatz des Rotmilans und geplanter Windenergieanlage (Mastfußmittelpunkt).

Bereiche zur Prüfung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos des Rotmilans			
	Nahbereich	zentraler Prüfbereich	erweiterter Prüfbereich
§ 45b Abs. 1-5 BNatSchG, Anlage 1 Abschn. 1	0 – 500 m	> 500 – 1200 m	> 1200 – 3500 m
		Ausschlussbereich	Prüfbereich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ⁽¹⁾		0 – 1000 m	1000 – 2000 m
Bereiche zur Prüfung des Störungs- und Schädigungsverbots des Rotmilans nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG			
		Ausschlussbereich	Prüfbereich
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		0 – 300 m ¹¹	-
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		-	-

⁽¹⁾ Anwendung der AAB-WEA¹⁰ bei Altverfahren nach § 44 BNatSchG. Altverfahren sind nach § 72 Abs. 4 BNatSchG solche Vorhaben, die bereits vor dem 1. Februar 2024 genehmigt wurden, vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder bei denen die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen vor dem 1. Februar 2024 erfolgt ist. Dies trifft nicht auf Verfahren zu, für die explizit § 45b BNatSchG angewendet wird.

Absatz 1 zur Anwendung zu bringen.

Schutzmaßnahmen (nach Anlage 1 Abschn. 2 zu § 45b BNatSchG)	Hinweise zur Wirksamkeit der Schutzmaßnahme
Kleinträumige Standortwahl (Micro-Siting)	Fachlich anerkannt. Prüfung der Lage einzelner Anlagen zur Minderung der Auswirkungen.
Antikollisionssystem	Fachlich anerkannt für Identiflight & AVES Wind, weitere Systeme sind nach Anerkennung möglich. Wird durch das System eine Kollision als nicht ausgeschlossen eingestuft, wird die betroffene Anlage in den Trudelmodus versetzt.
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Fachlich anerkannt. Die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen hat beim Rotmilan mit zwei oder

¹⁰ Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern et al. 2003

Schutzmaßnahmen (nach Anlage 1 Abschn. 2 zu § 45b BNatSchG)	Hinweise zur Wirksamkeit der Schutzmaßnahme
	mehr Brutvorkommen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen, da der Rotmilan zu den besonders gefährdeten Vogelarten in M-V zählt. Bei einem Brutvorkommen gilt eine Abschaltung von 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses. Zu berücksichtigen sind artspezifische Verhaltensmuster sowie die Phänologie (Tabelle 1) und witterungsbedingte Flugaktivität (Tabelle 2).
Anlage von attraktiven Ausweichhabitaten	Fachlich anerkannt. Ausgestaltung attraktiver Ausweichhabitate nach Kap. 3.1.1.
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Fachlich anerkannt. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Fachlich anerkannt. In der Regel bis zu vier oder bis zu sechs Wochen innerhalb und wenn möglich am Ende der Hauptaktivitätsphase (Tabelle 1) von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (bei bestimmten Witterungsbedingungen (Tabelle 2) im Einzelfall beschränkbar).



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt

Energiewende & Artenschutz

M.Sc.

Melvin Bach

T +49 381 260530-36

F +49 381 260530-19

m.bach@wind-projekt.de

WIND-projekt Ingenieur- und
Projektentwicklungsgesellschaft mbh
Am Strom 1-4
18119 Rostock

wind-projekt.de

Hürde 1: Sensible Gebiete – Gesetz und Begründung

Gesetzeswortlaut

- Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer betroffenen Art: europäische Vogelart, Anhang-IV-Art oder Art aus einer Verordnung nach § 54 BNatSchG
- Ermittlung auf Basis vorhandener Daten zu Artvorkommen oder besonders geeigneten Lebensräumen

Begründung (BT-Drs. 21/797, S. 61 f.)

- „Hinreichend klar“ zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete
- Beispiele: Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien
- Landesweite Bedeutung: Bestandsgröße, Gefährdung, Verantwortung, genetische Bedeutung
- Fachlicher Beurteilungsspielraum des Planungsträgers

Offen bleibt: kein Schwellenwert für „landesweit bedeutend“; Anhang IV erfasst viele Arten; kein Altersmaßstab für Daten im Plan; keine gesetzliche Regel für Abgrenzung und Sicherheitsabstände.

Beschleunigungsgebiete in Kürze

Rechtsgrundlage

- RED III (Art. 15c) umgesetzt durch Gesetz vom 12.08.2025, in Kraft seit 15.08.2025
- Planungsebene: § 28 ROG, § 249c BauGB, § 6a WindBG
- Genehmigungsverfahren: § 6b WindBG (unbefristet)

Wege zum Beschleunigungsgebiet

- **Bestand** bis 19.05.2024 mit Umweltprüfung ausgewiesen: kraft Gesetzes (§ 6a)
- **Jüngere** Ausweisung 19.05.2024–15.08.2025: separates Verfahren, Einleitung binnen drei Monaten
- **Neue** Windgebiete sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiet auszuweisen (kein Ermessen)

Ausgeschlossen: Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kern-/Pflegezonen sowie sensible Gebiete (landesweit bedeutende Vorkommen betroffener Arten).

Mecklenburg-Vorpommern: Ausgangslage und Planungsstand

- Flächenziele: 1,4 % bis 31.12.2027, 2,1 % bis 31.12.2032; Bestand 3.925 MW (1.820 Anlagen)
- Vier Regionale Planungsverbände; Vorranggebiete in den RREP; Abstände 1.000 m / 800 m
- Genehmigung durch die StÄLU

Region	Stand der Windenergiegebiete (Feb. 2026)
Westmecklenburg	Teilfortschreibung per Landesverordnung vom 04.12.2025; 1,4%-Ziel festgestellt
Region Rostock	Kap. 6.5 seit 2021; Gesamtfortschreibung, 2. Entwurf Sept. 2025
Vorpommern	2. Änderung seit 17.10.2023 rechtsverbindlich; Gesamtfortschreibung im Entwurf
Mecklenburgische Seenplatte	Teilfortschreibung, Entwurf Sept. 2025